



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 14/2022 vom 19.07.2022

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Flurbereinigung Kirchdorf Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2697	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	3
Bekanntmachungen anderer Stellen	3



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Flurbereinigung Kirchdorf

Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2697

Az.: Bk - 2697 HA I

II. Anordnung

1. Änderungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 21.09.2018 im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf wie folgt geändert:

Redaktionelle Änderung und Erläuterung der Verfahrensziele.

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ein.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung der Teilnehmergeinschaft ein.

Gründe

Mit dieser Anordnung werden die im Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Verfahrensziele redaktionell ergänzt beziehungsweise erläutert, damit diese mit den in der Aufklärungsversammlung vom 09.08.2018 vorgetragenen Verfahrenszielen übereinstimmen.

Um die angestrebten neuzeitlichen Ziele im Verfahrensgebiet zu erreichen, sollen kommunale Entwicklungsmaßnahmen unterstützt werden, insbesondere Vorhaben zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur.

Gegenstand der Aufklärung waren u.a. die in den Grundsätzen zur Neugestaltung (§ 38 FlurbG) enthaltenen und der angestrebten Verbesserung der Erschließungsverhältnisse dienenden Anlagen. Hierin enthalten war auch der Hauptwirtschaftsweg Entwurfsnummer 100, der als gemeinschaftliche Anlage durch die Teilnehmergeinschaft finanziert und erstellt werden sollte. Diese Anlage soll nunmehr in Trägerschaft der Gemeinde Kirchdorf realisiert werden, wodurch die Teilnehmergeinschaft sowohl von der Verpflichtung zur Aufbringung der erforderlichen Fläche als auch finanziell entlastet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

